



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 8. Juli 2011

20. Stück

- 55. Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz geändert wird.
[XVI. GPS_{St}LT IA EZ 417/1 AB EZ 417/3]
- 56. Gesetz vom 27. April 2011, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird.
[XVI. GPS_{St}LT RV EZ 167/1 AB EZ 167/4]
- 57. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 2011, mit der die Planzeichenverordnung 2007 geändert wird.
- 58. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 2011, mit der das Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur (Einkaufszentrenverordnung) erlassen wird und mit der die Bebauungsdichteverordnung 1993 geändert wird.

55.

Gesetz vom 27. April 2011, mit dem das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Jahresbetrag der Parteienförderung beträgt insgesamt 5,779.853 Euro und umfasst einen Sockelbetrag und einen Steigerungsbetrag.“

2. Die Überschrift „2. Abschnitt“ sowie §§ 6 und 7 entfallen.

3. § 10 erster Satz lautet:

„Die Höhe der jährlichen Unterstützung beträgt für jedes bei der Landtagswahl erzielte Mandat 50.043 Euro.“

4. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Jahresbetrag des Kostenzuschusses beträgt insgesamt 4,907.101 Euro und ist gemäß § 4 Abs. 4 wertgesichert.“

5. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Jahresbetrag des Kostenzuschusses beträgt 3,603.151 Euro und ist gemäß § 4 Abs. 4 wertgesichert.“

6. Im § 20 entfällt der zweite Satz.

7. Dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„Aussetzung der Valorisierung
§ 21

§ 4 Abs. 4 findet im Jahr 2011 keine Anwendung.“

8. Artikel IV lautet:

„Artikel IV
Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung der §§ 4 Abs. 1, 10, 13 Abs. 1, 16 Abs. 1, 20, der Entfall des 2. Abschnittes (§§ 6 und 7) und die Anfügung des § 21 durch die Novelle LGBL. Nr. 55/2011 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Landesrätin
Vollath

56.

Gesetz vom 27. April 2011, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBL. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 81/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 lit. k lautet:

„k) Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand;“

2. § 16 Abs. 7 dritter Satz lautet:

„Zeiten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres der Beamtin/des Beamten liegen, können für die Begründung und für das Ausmaß des Ruhegenusses in folgenden Fällen angerechnet werden:

- a. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- b. Erreichung der im § 45 Abs. 1 und im § 152 bezeichneten Altersgrenze
- c. Tod der Beamtin/des Beamten.“

3. Nach § 17f wird folgender § 17g eingefügt:

„§ 17g

Herabsetzung der Wochendienstzeit vor Übertritt in den Ruhestand

(1) Dem Beamten, der seinen 720. Lebensmonat vollendet hat, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Wochendienstzeit bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes gewährt werden, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Der Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit ist spätestens drei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitstermin zu stellen.

(3) Die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach Abs. 1 endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet.“

4. In den §§ 18 Abs. 8, 31n Abs. 1, 37a Abs. 4, 47 Abs. 1 und 3, 51 Abs. 1 und 3 und 52 Abs. 5 wird jeweils vor dem Wort „Ruhestand“ das Wort „dauernden“ eingefügt.

5. In § 21 Abs. 2 wird vor dem Wort „Ruhestand“ die Wortfolge „zeitlichen oder dauernden“ eingefügt.

6. § 23 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 17 Abs. 2, 17a, 17b oder 17g herabgesetzt ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit der Bürgermeister dies bewilligt.“

7. § 29 Abs. 1 lautet:

„Der Beamte des Dienststandes und des zeitlichen Ruhestandes hat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Monat seiner für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstzeit im Voraus einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten.“

8. § 29 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Diese besteht bei Beamten des Dienststandes aus dem Gehalt und den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen, die der bezugsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen; bei Beamten des zeitlichen Ruhestandes des dem Ruhegenuss entsprechenden Bezuges (§ 47a Abs. 3).“

9. § 29 Abs. 9 lautet:

„(9) Der jeweilige Prozentsatz gemäß Abs. 2 oder der nach Abs. 6 bis 8 errechnete Prozentsatz erhöht sich für Beamte, die vor dem 1. Juli 1961 geboren sind, um 1,0 v. H., wobei dieser erhöhte Prozentsatz nur von jenem Teil des Bezuges zu entrichten ist, der über der Höchstbemessungsgrundlage liegt. Die Bemessungsgrundlage für das Jahr 2010 beträgt höchstens Euro 4.110,- (Höchstbemessungsgrundlage). Für die Höchstbemessungsgrundlage der Folgejahre ist § 181 Abs. 4 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, LGBL. Nr. 29/2003, i. d. g. F, auch auf die Beamten der Stadt Graz anzuwenden.“

10. § 31 Abs. 4 Z. 3 lautet:

„3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Eurobetrag“

11. § 31 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt. Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach den §§ 17 Abs. 2, 17a, 17b oder 17g herabgesetzt ist, gebühren dem Beamten abweichend von den Abs. 3 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im Abs. 2 Z. 1 und Z. 3 bis Z. 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom Abs. 7 mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung der Wochendienstzeit. Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren dem Beamten, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 17 Abs. 2, 17a, 17b oder 17g herabgesetzt ist, in dem Ausmaß, das sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird abweichend vom Abs. 7 für den Zeitraum wirksam, für den die Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist.“

12. Nach § 31n Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Treueentschädigung beträgt bei einer Dienstzeit von mindestens 40 Jahren 400 % und bei einer Dienstzeit von mindestens 45 Jahren 500 % des Monatsbezuges, der der bezugsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in dem er in den dauernden Ruhestand versetzt wird.

(3b) Unter Dienstzeit im Sinne des Abs. 3a sind zu verstehen:

1. die in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist;
2. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit bei der Stadt Graz, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam ist, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt;
3. die im § 16a Abs. 2 Z. 4 bis 8 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungstages berücksichtigt wurden und diese Zeiten oder die in diesen Zeiten absolvierte Ausbildung bzw. ausgeübte Tätigkeit gemäß § 68 Abs. 6 Erfordernis für die Anstellung war.“

13. Die §§ 44, 45, 45a und 46 lauten:

„§ 44

Versetzung in den dauernden Ruhestand

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand verfügt der Stadtsenat

- a) von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen des § 45 vorliegen,
- b) von Amts wegen oder auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47,
- c) auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 45a, 46, 151 und 152,
- d) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 8.

§ 45

Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein dienstliches Interesse besteht, kann die Versetzung in den dauernden Ruhestand vom Stadtsenat aufgeschoben werden. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Jahr und insgesamt höchstens für fünf Jahre ausgesprochen werden.

§ 45a

Strukturbedingte Ruhestandsversetzung

(1) Eine strukturbedingte Ruhestandsversetzung kann dem Beamten auf Antrag frühestens fünf Jahre vor dem gesetzlichen Ruhestandsversetzungsalter gemäß § 45 und § 151 gewährt werden, wenn

1. keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. ein gleichwertiger Dienstposten eingespart wird.

(2) Die strukturbedingte Ruhestandsversetzung wird mit Ablauf des im Bescheid bestimmten Monats wirksam.

(3) Eine strukturbedingte Ruhestandsversetzung ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß §§ 100ff. nicht zulässig.

§ 46

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

(1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den dauernden Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er seinen 744. Lebensmonat vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den dauernden Ruhestand eine für die Ruhegenussbemessung anrechenbare Dienstzeit von 450 Monaten aufweist.

(2) § 45a Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

14. Die Überschrift des § 47 lautet:

„Versetzung in den dauernden Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit“

15. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand

(1) Der Stadtsenat verfügt die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn der Beamte innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren infolge Krankheit mehr als 52 Wochen vom Dienst abwesend war und die Voraussetzungen für eine Versetzung in den dauernden Ruhestand nicht vorliegen.

(2) Der Stadtsenat kann die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand verfügen, wenn die Beamtin/der Beamte dienstunfähig und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr infolge Krankheit mehr als 26 Wochen vom Dienst abwesend war und mit der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit frühestens in sechs Monaten gerechnet werden kann.

(3) Während des zeitlichen Ruhestandes erhält der Beamte Bezüge in der Höhe des Ruhegenusses.

(4) Ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Beamter ist bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit bei sonstigem Verlust seiner Bezüge verpflichtet, sich zu Diensten, die seiner Anstellung gemäß § 20 entsprechen, wieder verwenden zu lassen.

(5) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Beamter innerhalb von drei Jahren nicht wieder verwendet, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

(6) Die im zeitlichen Ruhestand zugebrachte Zeit ist für das Ausmaß des Ruhegenusses anzurechnen, nicht aber für die Vorrückung in höhere Bezüge.

(7) Eine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß §§ 100 ff. nicht zulässig.“

16. § 48 Abs. 5 lautet:

„(5) Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres obliegen dem Beamten des Ruhestandes die im § 23 Abs. 3, 4 und 7 genannten Pflichten.“

17. Dem § 49a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Karenzzeiten nach dem St. MSchKG, LGBL. Nr. 52/2002, in der jeweils geltenden Fassung, Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß § 41 zur Betreuung eines Kindes bzw. zur Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 17a Abs. 2 sowie Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Pflege eines nahen Angehörigen bzw. zur Betreuung eines Kindes gemäß § 17 Abs. 2, § 17a und § 17b verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate gemäß Abs. 1 Z. 3 um höchstens 36 pro Kind bzw. je zu pflegenden Angehörigen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.“

18. § 49b lautet:

„§ 49b

Ruhegenussbemessungsgrundlage

(1) 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand bewirken hätte können, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(3) Abweichend von Abs. 2 beträgt das Ausmaß der Kürzung 0,14 Prozentpunkte pro Monat bei einer Versetzung in den Ruhestand nach den §§ 45a und 46.

(4) Bleibt der Beamte nach Vollendung seines 780. Lebensmonates im Dienststand, so ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 780. Lebensmonats folgenden Monatsersten und dem Monatsersten nach dem Übertritt in den Ruhestand liegt, um 0,28 Prozentpunkte zu erhöhen.

(5) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt

1. im Falle des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten,
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung gebührt,
3. im Falle der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 17g,
4. bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 152.

(6) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf 62 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten und im Falle des Abs. 4 90,08 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht überschreiten.

(7) Die sich aus Abs. 2 unter Berücksichtigung der Untergrenze gemäß Abs. 6 ergebende Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage vermindert sich um 0,29 Prozentpunkte je volles Kalenderjahr, in dem der Beamte als Bediensteter der Stadt Graz mindestens 40 Nachtdienste ohne Schlaferlaubnis oder mindestens 80 Nachtdienste mit Schlaferlaubnis geleistet hat; dabei liegt ein Nachtdienst vor, wenn in die Zeit von 22 bis 6 Uhr mindestens zwei Stunden der Arbeitszeit fallen. Wurden beide Arten von Nachtdiensten geleistet, so zählt ein Nachtdienst ohne Schlaferlaubnis wie zwei Nachtdienste mit Schlaferlaubnis.“

19. Nach § 49c wird folgender § 49d eingefügt:

„§ 49d

Bestimmungen für Beamte, die nach dem 30. Juni 1961 geboren sind und deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2011 begründet wurde

(1) Die Bestimmungen des 2. Hauptstückes, 2. Teil, des Steiermärkischen Pensionsgesetzes 2009, LGBL. Nr. 10/2009 in der Fassung LGBL. Nr. 79/2009, sind auf Beamte, die nach dem 30. Juni 1961 geboren sind, sinngemäß anzuwenden.

(2) § 49a Abs. 3 ist mit Ausnahme einer Karenz nach dem St. MSchKG, LGBL. Nr. 52/2002, auch auf Beamte, die nach dem 30. Juni 1961 geboren sind, anzuwenden.“

20. Nach § 50 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für die Zeit einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 17g gebührt ein nach Abs. 1 ermittelter Ruhegenuss, der dem Beschäftigungsausmaß entspricht. Bei Beendigung der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist der Ruhegenuss neu zu ermitteln. Zeiten, in denen die Wochendienstzeit herabgesetzt war, sind dabei zu berücksichtigen.“

21. Nach § 50a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Zusätzlich zum Beitrag nach Abs. 2 ist, in Verbindung mit § 147 Abs. 9, ein Beitrag von 1 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Abs. 3 bis 5 sind auf diesen zusätzlichen Beitrag anzuwenden.“

22. § 50a Abs. 5 lautet:

„(5) Der Beitrag ist nur so weit zu entrichten, als damit die Mindestsätze des § 30 Abs. 5 des Steiermärkischen Pensionsgesetzes 2009, LGBL. Nr. 10/2009, i. d. g. F. nicht unterschritten werden.“

23. § 67 Abs. 5a lautet:

„(5a) Eine dem Beamten gewährte Herabsetzung der Wochendienstzeit vor Übertritt in den Ruhestand gemäß § 17g bewirkt eine Kürzung der Bezüge, die dem prozentuellen Ausmaß der Verminderung entspricht.“

24. Dem § 145 werden folgende Abs. 24 und 25 angefügt:

„(24) Die Änderung des § 11 Abs. 1 lit. k, des § 16 Abs. 7 dritter Satz, der §§ 18 Abs. 8, 21 Abs. 2, 23 Abs. 6 erster Satz, 29 Abs. 1, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 29 Abs. 9, 31 Abs. 4 Z. 3, 31 Abs. 6, 31n Abs. 1, 37a Abs. 4, der §§ 44, 45, 45a und 46, der Überschrift des § 47, des § 47 Abs. 1 und 3, des § 48 Abs. 5, der §§ 49b und 50a Abs. 5, der §§ 51 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 5, 67 Abs. 5a, 147 Abs. 9, 147 Abs. 13, sowie die Einfügung der §§ 17g, 47a, 49a Abs. 3, 49d, 50 Abs. 1a, 50a Abs. 2a, 147 Abs. 13a und 13b, sowie der §§ 151 und 152 durch die Novelle LGBL. Nr. 56/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.

(25) Die Einfügung des § 31n Abs. 3a und 3b durch die Novelle LGBL. Nr. 56/2011 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

25. § 147 Abs. 9 lautet:

„(9) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, ist der Prozentsatz gemäß § 50a durch folgenden Prozentsatz zu ersetzen. Die Höhe des Beitrages für einen Versorgungsbezug nach einem im Ruhestand verstorbenen Beamten entspricht dem für den Ruhegenuss entrichteten Prozentsatz:

Jahr	Prozentsatz
2005	1,47
2006	1,44
2007	1,41
2008	1,38
2009	1,35
2010	1,32
2011	1,29
2012	1,26
2013	1,23
2014	1,20

Jahr	Prozentsatz
2015	1,17
2016	1,14
2017	1,11
2018	1,08
2019	1,05
2020	1,02
2021	0,99
Ab 2022	0,00"

26. § 147 Abs. 13 lautet:

„(13) Der jeweilige Prozentsatz gemäß § 50a oder der gemäß Abs. 9 bis 11 errechnete Prozentsatz erhöht sich um 2,5 %, wobei dieser erhöhte Prozentsatz nur von dem Teil der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu entrichten ist, der über der Höchstbemessungsgrundlage (§ 29 Abs. 9) liegt.“

27. Nach § 147 Abs. 13 werden folgende Abs. 13a und 13b eingefügt:

„(13a) Für Ruhe- und Versorgungsgenüsseempfänger, für die vor dem 1. Jänner 2003 Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss bestanden hat bzw. wenn der Versorgungsgenuss von einem Ruhegenuss abgeleitet wird, auf den bereits vor dem 1. Jänner 2003 Anspruch bestanden hat, erhöht sich der jeweilige Prozentsatz gemäß Abs. 13b.

(13b) Übersteigt die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Kinderzurechnungsbetrag und Ruhe- oder Versorgungsgenusszulage nach Abzug der Beiträge gemäß § 50a Abs. 2 und Abs. 2a 70 % der monatlichen Höchstbemessungsgrundlage, ist von dem übersteigenden Teil (Überschreibungsbetrag) ein weiterer Beitrag zu entrichten, der für jenen Teil des Überschreibungsbetrages, der zwischen 70 % und 140 % der monatlichen Höchstbemessungsgrundlage liegt, 5 % und von dem darüber liegenden Teil 10 % beträgt. Gleiches gilt für die Summe der diesen Geldleistungen entsprechenden Sonderzahlungen.“

28. Dem § 150 werden folgende §§ 151 und 152 angefügt:

„§ 151

Übergangsbestimmung zu § 45 – Pensionsantrittsalter

Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, können ihre Versetzung in den Ruhestand in Abweichung des im § 45 angeführten 65. Lebensjahres mit Ablauf des jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführten Lebensmonates bewirken:

bis einschließlich 31. Dezember 1952	738
1. Jänner 1953 bis 30. April 1953	739
1. Mai 1953 bis 31. Juli 1953	740
1. August 1953 bis 31. Oktober 1953	741
1. November 1953 bis 31. Jänner 1954	742
1. Februar 1954 bis 30. April 1954	743
1. Mai 1954 bis 31. Juli 1954	744
1. August 1954 bis 31. Oktober 1954	745
1. November 1954 bis 31. Jänner 1955	746
1. Februar 1955 bis 30. April 1955	747
1. Mai 1955 bis 31. Juli 1955	748
1. August 1955 bis 31. Oktober 1955	749

1. November 1955 bis 31. Jänner 1956	750
1. Februar 1956 bis 30. April 1956	751
1. Mai 1956 bis 31. Juli 1956	752
1. August 1956 bis 31. Oktober 1956	753
1. November 1956 bis 31. Jänner 1957	754
1. Februar 1957 bis 30. April 1957	755
1. Mai 1957 bis 31. Juli 1957	756
1. August 1957 bis 31. Oktober 1957	757
1. November 1957 bis 31. Dezember 1957	758
1. Jänner 1958 bis 29. Februar 1958	759
1. März 1958 bis 30. April 1958	760
1. Mai 1958 bis 30. Juni 1958	761
1. Juli 1958 bis 31. August 1958	762
1. September 1958 bis 31. Oktober 1958	763
1. November 1958 bis 31. Dezember 1958	764
1. Jänner 1959 bis 28. Februar 1959	765
1. März 1959 bis 30. April 1959	766
1. Mai 1959 bis 30. Juni 1959	767
1. Juli 1959 bis 31. August 1959	768
1. September 1959 bis 31. Oktober 1959	769
1. November 1959 bis 31. Dezember 1959	770
1. Jänner 1960 bis 29. Februar 1960	771
1. März 1960 bis 30. April 1960	772
1. Mai 1960 bis 30. Juni 1960	773
1. Juli 1960 bis 31. August 1960	774
1. September 1960 bis 31. Oktober 1960	775
1. November 1960 bis 31. Dezember 1960	776
1. Jänner 1961 bis 28. Februar 1961	777
1. März 1961 bis 31. April 1961	778
1. Mai 1961 bis 30. Juni 1961	779
Ab 1. Juli 1961	780

§ 152

Übergangsbestimmung zu § 45 – Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

§ 45 ist auf Beamte, die in den in der linken Spalte der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Beamte sein in der rechten Spalte der Tabelle angeführtes Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine für die Ruhegenussbemessung anrechenbare Dienstzeit von 40 Jahren aufweist:

Bis einschließlich 31. Dezember 1954	60
1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1955	61
1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956	62
1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957	63"

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

57.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 2011, mit der die Planzeichenverordnung 2007 geändert wird

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBL. Nr. 49/2010, wird verordnet:

Die Planzeichenverordnung 2007, LGBL. Nr. 12/2008, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

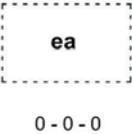
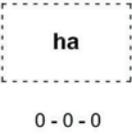
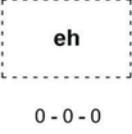
„§ 10a

Inkrafttreten von Novellen

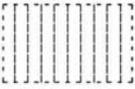
Die Einfügung der Darstellungen in der ANLAGE 1 im Kapitel 3B „BESCHRÄNKUNG für Gebiete mit baulicher Entwicklung“, die Anfügung bei den Darstellungen „FESTLEGUNG – Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen“, die Änderung des Punktes d) bei den Darstellungen „FESTLEGUNG – Immissionsbelastete Bereiche“, die Einfügung im Kapitel 3C „3a. Beschränkungen für Gebiete mit baulicher Entwicklung“, die Anfügung der Darstellungen bei Punkt „5. Örtliche Vorrangzonen“, die Änderung der Ebene „immip“ in der ANLAGE 2 bei „6. Immissionsbelastete Bereiche“, die Anfügung der Darstellungen s) und t) im Kapitel 4B bei „I.A.(1)“, die Anfügung der Darstellung r) bei „I.C.(2)“, die Einfügung von „I.C.(4)FREIHALTEGEBIETE“, die Anfügung der Darstellung q) bei „II.B.(6)“, die Änderung des Punktes c) bei „II.B.(7)“ und die Anfügungen der Punkte c) bis e), die Einfügung „lgp“ im Kapitel 4C bei Punkt „1.NUTZ_F“, die Anfügung der Darstellungen „(HA) und (EH)“ bei Punkt „3.BESCHR_F“, die Anfügung der Darstellung „SEV“ bei Punkt „20.ERSL_SICH_L“, die Änderung des Punktes „23.ERSL_IMM_F“ und die Einfügung des Punktes „23a ERSL_IMM_P“ durch die Novelle LGBL. Nr. 57/2011 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 9. Juli 2011, in Kraft.“

2. In der ANLAGE 1 „Der Entwicklungsplan“ werden im Kapitel „3B. GRAFISCHE DARSTELLUNG“ nach den Darstellungen „FESTLEGUNG – Gebiete mit baulicher Entwicklung“ folgende Darstellungen eingefügt:

„BESCHRÄNKUNG für Gebiete mit baulicher Entwicklung

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG
		Ebenen Name	Widmung	
a) 	Randlinie schwarz strichliert 0,5 mm und Text mittig	bew_beschr	ea	EINKAUFSZENTREN AUSSCHLUSSBEREICHE
b) 	Randlinie schwarz strichliert 0,5 mm und Text mittig	bew_beschr	ha	HANDELSBETRIEBE AUSSCHLUSSBEREICHE
c) 	Randlinie schwarz strichliert 0,5 mm und Text mittig	bew_beschr	eh	EINKAUFSZENTREN HERABSETZUNG DER VERKAUFSFLÄCHE

3. In der ANLAGE 1 „Der Entwicklungsplan“ werden im Kapitel „3B. GRAFISCHE DARSTELLUNG“ bei den Darstellungen „FESTLEGUNG – Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen“ nach lit. b angefügt:

<p>c)</p>  <p>0 - 0 - 0</p>	<p>Randlinie 0,18 mm schwarz strichliert, Schraffur senkrecht 0,13 mm schwarz strichliert, Widmung und Zusatzwidmung als Text mittig</p>	<p>ovor</p>	<p>fhz + 1 2 3 4 5 1/2 ...</p>	<p>FREIHALTEZONE Hochwasser = 1 Rutschung = 2 Kleinklima = 3 Sichtbeziehung = 4 Landschaftsbild = 5 bzw. Sonstige (z.B. 6) oder Kombination (1/2)</p>
<p>d)</p>  <p>204 - 153 - 102</p>	<p>Linienschraffur braun (33) 0,25mm / 45 Grad</p>	<p>ovor</p>	<p>ov + lw eva roh ...</p>	<p>ÖRTLICHE VORRANGZONE/EIGNUNGSZONE lw = Landwirtschaft eva = Energieerzeugung roh = Rohstoffgewinnung ... = Sonstiges</p>

4. In der ANLAGE 1 „Der Entwicklungsplan“ im Kapitel „3B. GRAFISCHE DARSTELLUNG“ bei den Darstellungen „FESTLEGUNG – Immissionsbelastete Bereiche“ lautet der Punkt d) wie folgt:

<p>d)</p>  <p>204- 153 - 102</p>	<p>Symboldarstellung punktuell Kreis/Punkt braun (33)</p>	<p>immip</p>	<p>tierh</p>	<p>TIERHALTUNGSBETRIEB</p>
---	---	--------------	--------------	-----------------------------------

5. In der ANLAGE 1 „Der Entwicklungsplan“ im Kapitel „3C. DIGITALE SCHNITTSTELLE“ wird nach dem Punkt „3. Gebiete mit baulicher Entwicklung“ folgender Punkt 3a. eingefügt:

3a. Beschränkungen für Gebiete mit baulicher Entwicklung

Ebenenname: bew_beschr
Struktur: Polygon

Item-Name	Length	Type
WIDMUNG	25	C

C = Character

WIDMUNG	Nr. Planzeichen	Beschreibung
ea	a)	Einkaufszentren Ausschlussbereich
ha	b)	Handelsbetriebe Ausschlussbereich
eh	c)	Einkaufszentren Herabsetzung der Verkaufsfläche

6. In der ANLAGE 1 „Der Entwicklungsplan“ im Kapitel „3C. DIGITALE SCHNITTSTELLE“ werden beim Punkt „5. Örtliche Vorrangzonen“ folgende Darstellungen angefügt:

fhz	1 2 3 4 5 (1/2) ...	c)	Freihaltezone ZWS = Nummer bzw. Kombination aus zwei Nummern
ov	lw eva roh ...	d)	Örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen lw = Landwirtschaft eva = Energieerzeugung roh = Rohstoffgewinnung ... = Sonstiges

7. In der ANLAGE 2 „Der Entwicklungsplan“ im Kapitel „3C. DIGITALE SCHNITTSTELLE“ beim Punkt „6. Immissionsbelastete Bereiche“ lautet die Ebene „immip“ wie folgt:

„Ebennenname: **immip**

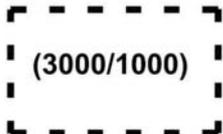
Struktur: Point

Item-Name	Length	Type
WIDMUNG	25	C

C = Character

WIDMUNG	Nr. Planzeichen	Beschreibung
tierh	d)	Tierhaltungsbetrieb

8. In der ANLAGE 2 „Der Flächenwidmungsplan“ im Kapitel „4B. GRAFISCHE DARSTELLUNG“ werden bei den Darstellungen „I.A.(1) VOLLWERTIGES BAULAND“ folgende Darstellungen angefügt:

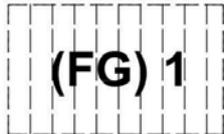
s)		Randlinie schwarz strichliert 0,7 mm, und Text mittig	3	(HA)	HANDELSBETRIEBE AUSSCHLUSSBEREICHE (§ 30 Abs.1 lit. 4)
t)		Randlinie schwarz strichliert 0,7 mm, und ZSW mittig	3	(EH) + (3000/1000) (-/1000) (3000/-) ...	EINKAUFSZENTREN HERABSETZUNG DER VERKAUFSFLÄCHE als Zusatzwidmung erster Wert (z.B. 3000) = Herabsetzung der Verkaufsfläche zweiter Wert (z. B. 1000) = Beschränkung der max. zulässigen Verkaufsfläche für Lebensmittel (§ 31 Abs. 13 lit. 2 und 3)

9. In der ANLAGE 2 „Der Flächenwidmungsplan“ im Kapitel „4B. GRAFISCHE DARSTELLUNG“ wird bei den Darstellungen „I.C.(2) SONDERNUTZUNGEN im Freiland“ folgende Darstellung angefügt:

r)  153 - 0 - 0	Vollflächig ohne Randlinie, braun (14), Text mittig in Fläche, [strichlierte Begrenzung 0,25 schwarz nur bei Unterscheidungsbedarf]	1 38	lgp	Sondernutzung im Freiland für LAGERPLATZ (§ 33 Abs. 3 Ziff.1)
---	---	---------	-----	---

10. In der ANLAGE 2 „Der Flächenwidmungsplan“ im Kapitel „4B. GRAFISCHE DARSTELLUNG“ wird nach dem Punkt „I.C.(3) ZEITLICH FOLGENDE NUTZUNG im Freiland“ folgender Punkt „I.C.(4) FREIHALTEGEBIETE“ eingefügt:

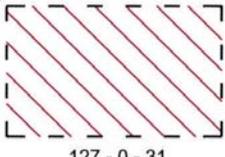
„I.C.(4)FREIHALTEGEBIETE

Grafik - Darstellung	Grafik - Beschreibung	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG (ROG - Bezug)
		Ebenen-Nr.	Widmung + Zusatz	
	Randlinie 0,18 schwarz strichliert, Schraffur senkrecht 0,13 schwarz strichliert, Widmung und Zusatzwidmung als Text mittig	3	(FG) + 1 2 3 4 5 1/2 ...	FREIHALTEGEBIETE Hochwasser = 1 Rutschung = 2 Kleinklima = 3 Sichtbeziehung = 4 Landschaftsbild = 5 bzw. Sonstige (z.B. 6) oder Kombination (1/2) (§ 33 Abs. 2)

11. In der ANLAGE 2 „Der Flächenwidmungsplan“ im Kapitel „4B. GRAFISCHE DARSTELLUNG“ wird bei den Darstellungen „II. B. (6) SICHERHEITS-, -BAUBESCHRÄNKUNGS- und SCHUTZZONE sowie SONSTIGE GEFÄHRDUNGS-, -ABSTANDS- u. BAUVERBOTSBEREICHE“ folgende Darstellung angefügt:

q) 	Schwarze, strichlierte Kreislinie 0,35 mm, Text innenseitig	20	SEV	ABSTAND zu SEVESO BETRIEBEN (§ 26 Abs. 6)
--	---	----	-----	---

12. In der ANLAGE 2 „Der Flächenwidmungsplan“ im Kapitel „4B. GRAFISCHE DARSTELLUNG“ bei Punkt „II. B. (7) NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN durch IMMISSIONEN“ lautet der Punkt c) wie folgt und werden die Punkte d) und e) angefügt:

<p>c)</p>  <p>127 - 0 - 31</p>	<p>Randlinie schwarz strichliert (0,35), Schraffur 0,25 mm braun (246) linksgeneigt Abstand 4 mm</p>	23	GER	GERUCHSSCHWELLENABSTAND (§ 27 Abs. 1)
<p>d)</p>  <p>127 - 0 - 31</p>	<p>Randlinie schwarz strichliert (0,35), Schraffur 0,25 mm braun (246) linksgeneigt Abstand 2 mm</p>	23	BEL	BELÄSTIGUNGSBEREICH (§ 27 Abs. 1)
<p>e)</p> 	<p>Symboldarstellung Aussenkreis schwarz 0,13 mm, Punkt schwarz mittig</p>	23a	TIERH	TIERHALTUNGSBETRIEB unter G=20 (§ 27 Abs. 2)

13. In der ANLAGE 2 „Der Flächenwidmungsplan“ im Kapitel „4C. DIGITALE SCHNITTSTELLE“ wird beim Punkt „1.NUTZ_F“ nach der Darstellung „atg“ folgende Darstellung eingefügt:

lgp	-	I.C.(2)r	Sondernutzung im Freiland für „Lagerplatz“ (§ 33 Abs. 3 Ziff. 1)	lgp
-----	---	----------	---	-----

14. In der ANLAGE 2 „Der Flächenwidmungsplan“ im Kapitel „4C. DIGITALE SCHNITTSTELLE“ werden bei Punkt „3.BESCHR_F“ folgende Darstellungen angefügt:

(HA)	-	I.A.(1)s	Handelsbetriebe Ausschlussbereiche (§ 30 Abs.1 lit. 4)	(HA)
(EH)	z.B. (3000/1000) (-/1000) (3000/-)	I.A.(1)t	Einkaufszentren Herabsetzung der Verkaufsfläche 3000 = Herabsetzung der Verkaufsfläche 1000 = Beschränkung der max. zulässigen Verkaufsfläche für Lebensmittel	nur (ZSW)

15. In der ANLAGE 2 „Der Flächenwidmungsplan“ im Kapitel „4C. DIGITALE SCHNITTSTELLE“ wird bei Punkt „20.ERSL_SICH_L“ folgende Darstellung angefügt:

SEV	-	II.B.(6)q	Abstand zu Seveso Betrieben (§ 26 Abs. 6)	SEV
-----	---	-----------	---	-----

16. In der ANLAGE 2 „Der Flächenwidmungsplan“ im Kapitel „4C. DIGITALE SCHNITTSTELLE“ lautet der Punkt „23. ERSL_IMM_F“ wie folgt:

„ **23. ERSL_IMM_F**

Ebenenname: **ersl_imm_f**

Struktur: Polygon

Item-Name	Length	Type
WIDMUNG	25	C

C = Character

WIDMUNG	Nr. Planzeichen	Beschreibung	Beschriftung Plan
GER	II.B.(7)c	Geruchsschwellenabstand	nur Symbol
BEL	II.B.(7)d	Belästigungsbereich	nur Symbol

17. In der ANLAGE 2 „Der Flächenwidmungsplan“ im Kapitel „4C. DIGITALE SCHNITTSTELLE“ wird nach dem Punkt „23. ERSL_IMM_F“ folgender Punkt „23a. ERSL_IMM_P“ eingefügt:

„ **23a. ERSL_IMM_P**

Ebenenname: **ersl_imm_p**

Struktur: Point

Item-Name	Length	Type
WIDMUNG	25	C

C = Character

WIDMUNG	Nr. Planzeichen	Beschreibung	Beschriftung Plan
TIERH	II.B.(7)e	Tierhaltungsbetrieb	nur Symbol

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

58.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 2011, mit der das Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur (Einkaufszentrenverordnung) erlassen wird und mit der die Bebauungsdichteverordnung 1993 geändert wird**

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Einkaufszentrenverordnung
2	Änderung der Bebauungsdichteverordnung 1993

Artikel 1

Einkaufszentrenverordnung

Auf Grund der §§ 11 und 31 Abs. 12 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBL. Nr. 49/2010, wird verordnet:

§ 1

Grundsätze und Ziele

(1) Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen ist – unter Beachtung der Raumordnungsgrundsätze nach § 3 Abs. 1 und insbesondere zur Verwirklichung der Ziele nach § 3 Abs. 2 Z. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 – eine günstige Versorgungsinfrastruktur auf kommunaler, regionaler und landesweiter Ebene anzustreben. Grundlage dafür ist insbesondere die angestrebte Siedlungsstruktur mit einem ausreichend dichten und räumlich-funktionell abgestuften Netz von Versorgungsschwerpunkten bei zumutbaren Erreichbarkeitsverhältnissen für die Bevölkerung in Anbetracht des Aufwandes an Zeit, Energie und Kosten sowie der Emissionen insbesondere des motorisierten Individualverkehrs. Die Nahversorgung mit Gütern und Diensten des täglichen Bedarfs ist über Versorgungsstandorte nach Fußgänger-einzugsbereichen anzustreben.

(2) Durch geeignete Standortvorsorge und Entwicklungsmaßnahmen sollen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in die Lage versetzt werden, ihre Versorgungsaufgaben gegenüber der Bevölkerung erfüllen zu können.

§ 2

Vorgaben für Einkaufszentren und die örtliche Raumplanung

Einkaufszentren dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen errichtet, erweitert oder geändert werden:

1. es liegt eine Verordnung der Landesregierung gemäß § 31 Abs. 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 über Flächen für Einkaufszentren vor oder
2. wenn keine Verordnung der Landesregierung vorliegt:
 - das Einkaufszentrum muss der Gebietskategorie entsprechen;
 - das Einkaufszentrum muss in Gemeinden mit ausgewiesener zentralörtlicher Funktion gemäß der nachstehenden Tabelle liegen;
 - das Einkaufszentrum darf die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Verkaufsflächen nicht überschreiten:

Zentralörtliche Funktion gemäß § 3 Abs. 5 Landesentwicklungsprogramm – LEP 2009	Maximal zulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2	davon maximal zulässige Verkaufsflächen für Lebensmittel bei EZ 1 ²
1. Kernstadt Graz	keine Flächenbeschränkung	5.000 m ²
2. Regionale Zentren Leoben, Bruck/Kapfenberg	20.000 m ²	4.000 m ²

Zentralörtliche Funktion gemäß § 3 Abs. 5 Landesentwicklungsprogramm – LEP 2009	Maximal zulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2	davon maximal zulässige Verkaufsflächen für Lebensmittel bei EZ ^{1 2}
3. Regionale Zentren Bad Radkersburg, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Leibnitz, Judenburg/Knittelfeld, Liezen, Mürzzuschlag, Voitsberg/Köflach, Weiz/Gleisdorf	15.000 m ²	3.000 m ²
4. Regionales Zentrum Murau, Regionale Nebenzentren Bad Aussee, Eisenerz, Schladming und teilregionale Versorgungszentren mit mehr als 5.000 Einwohnern ¹	5.000 m ²	1.000 m ²
5. Regionale Nebenzentren, Mariazell, Neumarkt, Birkfeld, Gröbming, St. Gallen und sonstige teilregionale Versorgungszentren	2.000 m ²	800 m ²

¹ gemäß dem letzten Volkszählungsergebnis der Gemeinde im Sinne des Registerzählungsgesetzes

² Im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ist bei Einkaufszentren 1 die maximal zulässige Verkaufsfläche für Lebensmittelangebot im Projekt sicherzustellen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 9. Juli 2011, in Kraft.

§ 4

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Mai 2004, mit welcher das Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (Einkaufszentrenverordnung) erlassen wird, LGBL Nr.25/2004, außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Bebauungsdichteverordnung 1993

Auf Grund des § 30 Abs. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBL Nr. 49/2010, wird verordnet:

Die Bebauungsdichteverordnung 1993, LGBL Nr. 38/1993, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 61/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Geschoß gilt der Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Gebäudeabschnitte, die zueinander bis einschließlich der halben Geschoßhöhe versetzt sind, gelten als ein Geschoß.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die im Flächenwidmungsplan und in § 2 angegebenen Höchstwerte der Bebauungsdichte können durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan bei Vorliegen von städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Ortsbildes überschritten werden. Als derartige Gründe kommen insbesondere jene der Verkehrserschließung einschließlich der Vorsorge für den ruhenden Verkehr, weiters der Versorgung durch öffentliche Einrichtungen, der Einfügung in die umgebende Bebauung, Ensemblekomplettierung, städtebauliche Schwerpunktsetzungen,

Dachraumausbauten und Zubauten in Betracht. Ist nach der Bebauungsplanungszonierung ein Bebauungsplan nicht zu erlassen, so kann die Überschreitung im Baubewilligungsverfahren bei Vorliegen der genannten Gründe festgesetzt werden; dafür ist ein Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Raumplanung einzuholen.“

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung des § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBL. Nr. 58/2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 9. Juli 2011, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann V o v e s

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2011

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 73,-	€ 112,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 30,
FAX: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,40 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 30,
Fax: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

